## Covid 19 – Gruppenveranstaltungen

Ruhrgebiet (Stand: 17.12.2020)	
Einreise	Möglich, aber aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung unsinnig.  Personen, die sich innerhalb der vergangenen 10 Tage in einem internationalen RKI-Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet sich in eine 10-tägige Quarantäne zu begeben und das zuständige Gesundheitsamt mit Hilfe der digitalen Einreiseanmeldung unter https://www.einreiseanmeldung.de/#/ zu informieren. Die Quarantäne kann durch Vorlage eines negativen Testergebnisses in deutscher, englischer oder französischer Sprache frühestens am 5. Tag beendet werden. Der Test darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein und muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Es gilt die Corona-Einreiseverordnung vom 09. November.  Ab 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 gilt die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
Beschränkungen des öffentlichen Lebens	Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO).  Derzeit gibt es keine Ausgangsbeschränkungen  Derzeit gibt es keine nächtliche Ausgangssperre  allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern  Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in der o.g. Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.  Kontaktbeschränkungen: Zusammenkünfte von maximal fünf Personen aus bis zu zwei Haushalten sind gestattet. Kinder werden bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt.  Maskenpflicht: Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands:

	4 to accelerate and Dissoutishing the Wife of Police Decision 19
	1. in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,  1a. im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft,  2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,  3. in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz,  4. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei körpernahen Ausbildungstätigkeiten,  5. bei Bildungsveranstaltungen, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,  6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,  7. auf Spielplätzen und  8. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.  Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist vollständig untersagt.
Busreisen	untersagt
Hotels	eingeschränkt geöffnet  Die Beherbergung zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.  Dokumentationspflicht personenbezogener Daten
Restaurants	geschlossen  Ausnahme für Speisen und Getränke zur Abholung oder Lieferung.  Untersagt sind: - der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr

	<ul> <li>der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk und so weiter), in der die Lebensmittel erworben wurden</li> <li>Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist vollständig untersagt.</li> </ul>
Stadtführungen	untersagt
Veranstaltungen in Seminarräumen	untersagt
Museen, Gedenkstätten, "Lernorte"	geschlossen
Gesamtbewertung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Durchführung einer Seminarveranstaltung im Ruhrgebiet nicht realisierbar.